

VERORDNUNG (EG) Nr. 2570/97 DER KOMMISSION
vom 19. Dezember 1997
zur Einstellung des Makrelenfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2205/97⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 392/97 des Rates vom 20.
Dezember 1996 zur Aufteilung bestimmter Fangquoten
für in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens
und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende
Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1997)⁽³⁾ sieht
für 1997 Quoten für Makrelen vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben
haben die Makrelenfänge in den Gewässern des ICES-
Bereiches IIa (norwegische Gewässer nördlich von 62°00'
Nord) durch Schiffe, die die dänische Flagge führen oder
in Dänemark registriert sind, die für 1997 zugeteilte

Quote erreicht. Dänemark hat die Fischerei dieses
Bestandes mit Wirkung vom 23. November 1997
verboten. Dieses Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Makrelenfänge in den Gewässern des ICES-
Bereiches IIa (norwegische Gewässer nördlich von
62°00' Nord) durch Schiffe, die die dänische Flagge
führen oder in Dänemark registriert sind, gilt die Däne-
mark für 1997 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Makrelenfang in den Gewässern des ICES-Bereiches
IIa (norwegische Gewässer nördlich von 62°00' Nord)
durch Schiffe, die die dänische Flagge führen oder in
Dänemark registriert sind, sowie die Aufbewahrung an
Bord, das Umladen und anlanden solcher Bestände, die
durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag
der Anwendung dieser Verordnung gefangen wurden, sind
verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 23. November 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1997

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 304 vom 7. 11. 1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 66 vom 6. 3. 1997, S. 57.